

ANTRAG AUF BEFREIUNG VOM SPORTUNTERRICHT NACH § 3 DER SCHULBESUCHSVERORDNUNG	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist an die Schulleitung zu richten! • Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen! • Erst nach der Genehmigung durch die Schulleitung sind Sie befreit. Sie müssen zu jedem Halbjahr erneut einen Antrag stellen bzw. ein Folgeattest einreichen. 	
ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R (nur bei minderjährigen Schülern)	
Name, Vorname	
ANGABEN ZUR SCHÜLERIN / ZUM SCHÜLER	
Name, Vorname, Klasse	
GRUND FÜR DEN ANTRAG AUF BEURLAUBUNG (Nachweise/ Atteste bitte beifügen):	
Datum:	
Unterschrift Schüler/-in	Unterschrift Erziehungsberechtigte(n) - bei minderjährigen Schülern
ENTSCHEIDUNG:	
Der Antrag auf Befreiung wird	
<input type="checkbox"/>	genehmigt.
<input type="checkbox"/>	nicht genehmigt
Datum, Unterschrift (Schulleitung)	

§ 3

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen (Auszug)

(1) Schüler werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. (...)

(2) Befreiung wird nur auf **rechtzeitigen Antrag gewährt**. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der **Antrag auf Befreiung ist zu begründen**. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, **ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen**. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

Verordnung des Kultusministeriums

über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen

(Schulbesuchsverordnung)

Vom 21. März 1982 <http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/jsessionid=798473E7F0CB3A3B2A6DB9F54F90339E.jp80?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulBesVBWpP3](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=798473E7F0CB3A3B2A6DB9F54F90339E.jp80?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulBesVBWpP3)